

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Verabschiedung von Herrn Schmelz als Vorsitzender des Seniorenbeirates
2. Vereidigung von Herrn Florian Schneider als Stadtratsmitglied und Veränderungen in den Ausschussbesetzungen 1/001/2018
3. Bebauungsplan Am Kreuzespan - 01. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - Errichtung eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung und Bau einer Förderstätte 3/011/2018
4. Antrag von Herrn Stadtrat Wendel vom 19.01.2018 zur Einführung einer City-Card in Dinkelsbühl - Information zum weiteren Vorgehen
5. Änderung des Bebauungsplans Königshain I im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB RA/003/2018
6. Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Dinkelsbühl 2/002/2018
7. Spielplatz Bleiche - Neugestaltung
- Vergabe der Landschaftsbauarbeiten und Spieleinbauten 3/013/2018
8. 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes;
Behandlung der Einwendungen, Feststellungsbeschluss 3/014/2018
9. Sanierung der alten Hauptschule
- Vergabe "Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß §§ 33 ff. HOAI" 3/016/2018
10. Dorferneuerung Sinbronn II
- Kostenbeteiligung Planungskosten der TG, MKZ 174319, Planungsleistungen Wegebau Sinbronn - Karlsholz und Sinbronn - Botzenweiler - 3/017/2018
11. Jahresbericht und Jahresabschluss 2016 mit Jahresabschlussprüfung 2016 SWD/001/2018
12. Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2017 SWD/016/2017

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

- Herr Nowak regte an, dass über die Schaffung einer künstlichen Eislaufbahn in Dinkelsbühl nachgedacht werden soll. Als Beispiel nannte er eine in Allershausen bei Freising, geschaffene Fläche, für die, anders als in Gunzenhausen, auch kein Eintritt verlangt werde.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Staatsminister Joachim Herrmann wird am zweiten Kinderzech'-Sonntag in Dinkelsbühl Gast sein.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Paul Beitzer in der letzten Stadtratssitzung bezüglich der Eingrünung der Biogasanlage in Sinbronn teilte Dr. Hammer mit, dass die Eingrünung im Osten komplett erfolgt ist und im Süden und Norden dann abgeschlossen wird, wenn das Fahrsilo fertig gestellt ist. Eine Abnahme u.a. der Naturschutzbehörde im November erfolgte ohne wesentliche Beanstandungen. Paul Beitzer formulierte seine damalige Anfrage noch einmal auch bezüglich der Ausgleichsflächen bei Illenschwang aus. Dr. Hammer sicherte zu, sich auch hierzu zu erkundigen.
- In jährlichen Turnus informiert das Polizeipräsidium über die Kontrollergebnisse hinsichtlich der Missachtung der angeordneten Durchfahrtsverbote für den Mautausweichverkehr auf der B 25. Jährlich gibt es ungefähr gleichbleibend etwa 70 Anzeigen.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Zitzmann fragte nach, wie der Sachstand zum Schulungsgebäude von Fiat in der Ellwanger Straße ist. OB Dr. Hammer teilte mit, dass nach wie vor Gespräche bezüglich der Ansiedlung von Fiat laufen, da die Kapazitäten im Neubau in Frankfurt nicht reichen. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sei die Stadt in jegliche Nutzungsentscheidung der Bauherrn auch in Zukunft mit eingebunden.
- Stadtrat Beitzer erklärte in diesem Zusammenhang, dass bei einem Wegfall des einen Schulungszentrums vielleicht nachgedacht werden könne, über eine weniger verdichtete Anordnung der im Sondergebiet geplanten Baukörper, insbesondere mit Blick auf den benachbarten Hotelkomplex. OB Dr. Hammer verwies auf die Bindung der bereits beschlossenen Beschlüsse.
- Stadtrat Markus Schneider wollte wissen, ob es eine Verwaltungsvorgabe für die Anbringung von Schneefanggittern auf Dächern von Altsiedelhäusern gebe. Ihm sei ein Fall geschildert worden, bei dem eine Dachlawine vor kurzem einen größeren Schaden verursacht habe. OB Hammer und Rechtsdirektorin Frau Oertel verwiesen auf die Zuständigkeit der Eigentümer.

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
24.01.2018

Vorlagennummer:

Berichterstatter:

Betreff:

Verabschiedung von Herrn Schmelz als Vorsitzender
des Seniorenbeirates

Seit seiner Gründung im Jahr 2005 war Herr Schmelz Vorsitzender des Seniorenbeirats der Stadt Dinkelsbühl. In diesen über zwölf Jahren konnten durch die Stadt und unter Mitwirkung des Seniorenbeirats sehr viele Maßnahmen umgesetzt werden. Die vielfältige und engagierte Arbeit des Seniorenbeirats ist untrennbar mit Herr Schmelz verbunden.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 3/011/2018

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

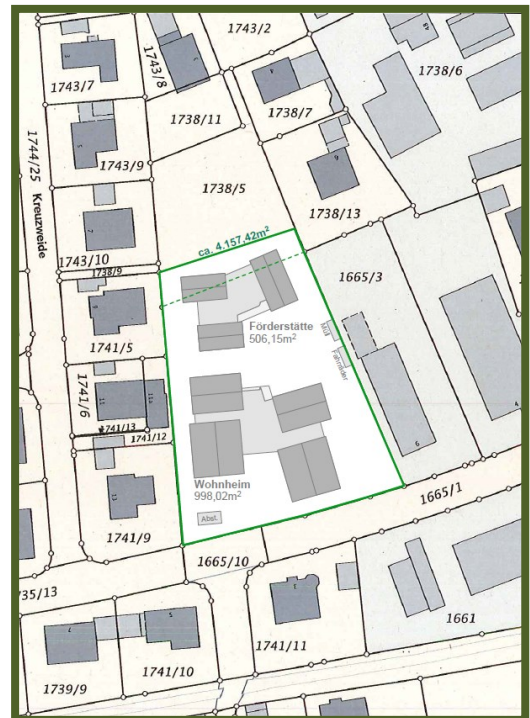
Betreff: Bebauungsplan Am Kreuzespan - 01. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - Errichtung eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung und Bau einer Förderstätte

Sachverhaltsdarstellung:

Die Diakonie Neuendettelsau ist daran interessiert, in der Stadt Dinkelsbühl zwecks Errichtung einer Wohnanlage für 24 Menschen mit Behinderungen und einer Förderstätte zu investieren. Dabei sollen im Wohnbereich (im Süden) vier zweigeschossige Gebäude mit flach geneigtem Satteldach entstehen – die Förderstätte im Norden umfasst dagegen drei eingeschossige Werkstattgebäude. Als geeigneter Standort wird die im Bebauungsplan Kreuzespan (aus dem Jahre 1973) festgesetzte Grünfläche mit dem Zusatz „Ballspielplatz“ angesehen. Das von der Diakonie beauftragte Architekturbüro bringt auf dieser Fläche die vorgesehenen Gebäude unter - die Erschließung erfolgt mit einem Erschließungsweg von der Sonnenstraße her.

Die Festsetzung „Grünfläche/Ballspielplatz“ im bestehenden Bebauungsplan bedingt zur Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Bebauungsplanänderung. Diese Änderung sollte nach Einschätzung der Verwaltung im Wege eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden:

Dem § 13a BauGB kann dazu folgendes entnommen werden: *Ein Bebauungsplan (eine Bebauungsplanänderung) für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Voraussetzung dabei ist u.a., dass keine Fläche von mehr als 20.000 qm überplant wird. Der Bebauungsplan bzw. die Änderung, bei dem bzw. bei der man von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.*



Was die Art der Nutzung betrifft, so spricht diese mit der Unterbringung von Wohnen und Werkstätten für die Ausweisung eines Mischgebietes (vgl. § 6 BauNVO: (1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören). Der Bebauungsplanänderung ist ein Grünordnungsplan beizugeben, welcher die Rechtfertigung einer Umwandlung von Grünfläche (Ballspielplatz) in Mischgebiet abarbeiten muss.

Unumgänglich ist auch ein in Auftrag zu gebendes Lärmschutzgutachten. Es muss belegt werden können, dass die Einwirkungen vom östlich angrenzenden Gewerbegebiet her nicht das nach den Vorschriften geschützte Maß an Lärmwerten überschreiten und dass auch von den neuen Werkstätten her keine Beeinträchtigung auf die vorhandenen Wohnbereiche ausgeht – ggf. muss mit Lärmschutzmaßnahmen bei Überschreitungen von Grenzwerten entgegengewirkt werden.

Frau Bittner vom Architekturbüro wird das Vorhaben der Diakonie während der Stadtratssitzung persönlich vorstellen.

Anlagen:

- 01 – AL01 – Bebauungsplan-Kreuzespan_Auszug
- 02 – AL02 – Flächennutzungsplan_Auszug
- 03 – AL03 – Lageplan_Wohnanlage_Kreuzespan_DKB
- 04 – AL04 – Grundrisse_Unterschoss_Wohnheim
- 05 – AL05 – Grundriss_Erdgeschoss_Wohnheim
- 06 – AL06 – Grundriss_Obergeschoss_Wohnheim
- 07 – AL07 – Ansichten_Wohnheim
- 08 – AL08 – Ansichten_Förderstätte

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt die 01. Änderung des Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ zur Umsetzung des Vorhabens der Diakonie Neuendetelsau zwecks Errichtung von vier Wohngebäuden als Wohnheim und Neubau einer Förderstätte für 24 Menschen mit Behinderung (= Grundsatzbeschluss).

Die (01.) Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Nach der weiteren Abstimmung mit dem Vorhabenträger ist die Planung zur 01. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Plan mit Textteil, Legende und Satzung – nebst Begründung) samt Grünordnung und Lärmschutzgutachten zu vergeben. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung soll sich auf das Grundstück Flst.Nr. 1741/7 Gemarkung Dinkelsbühl beschränken.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Außerdem werden die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet im Übrigen keine Anwendung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt die 01. Änderung des Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ zur Umsetzung des Vorhabens der Diakonie Neuendertelsau zwecks Errichtung von vier Wohngebäuden als Wohnheim und Neubau einer Förderstätte für 24 Menschen mit Behinderung (= Grundsatzbeschluss).

Die (01.) Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Nach der weiteren Abstimmung mit dem Vorhabenträger ist die Planung zur 01. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Plan mit Textteil, Legende und Satzung – nebst Begründung) samt Grünordnung und Lärmschutzgutachten zu vergeben. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung soll sich auf das Grundstück Flst.Nr. 1741/7 Gemarkung Dinkelsbühl beschränken.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Außerdem werden die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet im Übrigen keine Anwendung.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
24.01.2018

Vorlagennummer:

Berichterstatter:

Betreff:

Antrag von Herrn Stadtrat Wendel vom 19.01.2018 zur
Einführung einer City-Card in Dinkelsbühl - Information
zum weiteren Vorgehen

Herr Stadtrat Wendel hat mit Schreiben vom 19.12.2017 den Antrag auf Einführung einer City-Card in Dinkelsbühl gestellt. Lt. OB Dr. Hammer handelt es sich um eine gute Idee; Voraussetzung ist jedoch, dass die Unternehmerschaft hier in möglichst großer Anzahl mitmacht. Das Thema wurde daraufhin zunächst in der Runde der Fraktionsvorsitzenden am 08.01.2017 behandelt. Des Weiteren fand am 16.01.2018 bei OB Dr. Hammer eine Gesprächsrunde hierzu statt, an der Vertreter der Verwaltung, die beiden Bürgermeister, Vertreter des Citymarketings sowie Herr Wendel teilnahmen.

Es wurde vereinbart, dass die Idee aufgegriffen, weiterverfolgt und geprüft wird, sowie entsprechende weitere Gespräche geführt werden. Für den 09.02.2018 wurde bereits ein weiterer erweiterter Gesprächstermin vereinbart – danach soll es eine große Informationsveranstaltung für alle in Frage kommenden Teilnehmer und Interessenten geben.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: RA/003/2018

Berichterstatter: Isabell Oertel

Betreff: Änderung des Bebauungsplans Königshain I im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Königshain I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern, um eine Wohnanlage mit 24 Wohnungen an der Stelle zu ermöglichen, an der im Bebauungsplan bisher eine Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten vorgesehen war.

Am 29.11.2017 erfolgte dann der "Billigungs- und Auslegungsbeschluss" hierzu.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde im Sachverhalt des Beschlusses vom 29.11.2017 sowohl auf § 13 BauGB eingegangen als auch auf § 13 a BauGB.

Tatsächlich aber wird der Bebauungsplan, wie bereits am 27.09.2017 beschlossen, im Weg des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB geändert. Dessen Voraussetzungen liegen vor, da es sich um einen Fall der Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung handelt; dies wird von der Regierung von Mittelfranken auch so gesehen. Auf die Frage, ob die Grundzüge der Planung durch die Änderung berührt sind, kommt es bei § 13 a BauGB nicht an; auch diese Rechtsauffassung teilt die Regierung von Mittelfranken. Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 a BauGB sind auch gegeben.

Um jeden Zweifel daran zu beseitigen, welches Verfahren gewählt wurde, soll die Anwendung des § 13 a BauGB auf Anraten der Regierung von Mittelfranken im Wege der Beschlussfassung nochmals zum Ausdruck gebracht werden.

Zum Verfahren:

Es soll von einem Vorverfahren mit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es erfolgt daher gleich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Bebauungsplan Königshain I wird im Planteil lediglich das Baugrundstück 1717/70 Gemarkung Dinkelsbühl und ein kleiner Teilbereich des städtischen Grundstücks aus Flst.Nr. 1717/56 Gemarkung Dinkelsbühl überplant. Bei den „A – Festsetzungen durch Planzeichen“ wird unter „1. Geltungsbereich“ eine Ziffer 1.2 mit einer folgenden gestrichelten Darstellung und der Text „Grenze des Änderungsbereiches“ eingefügt. Unter Ziff. 5 „Grünflächen“ wurde Ziff. 5.3 mit Planzeichen und dem Text „Private Grünfläche mit Baumpflanzung“ eingefügt. Weiter unter Planzeichen entfällt die Ziffer 6.9 mit dem Planzeichen und dem Text „Baugrundstück für kirchliche Zwecke mit Kindergarten“ – die nachfolgenden Festsetzungen wurden neu nummeriert. Unter Ziff. 4.1 bei „B – Festsetzungen durch Text“ entfällt der zweite Satz „Die Dächer aller Häuser einer zusammenhängenden Gruppe müssen einheitlich ausgebildet und gedeckt sein“. Dafür wurde eine neue Festsetzung mit der Ziffer 4.2 eingeschoben: „Die Dachneigung wird für den zu ändernden Planbereich auf 0 – 10 Grad festgesetzt.“ Die nachfolgenden Festsetzungen wurden neu nummeriert.

Unter C „Hinweise“ wurde Ziff. 4 mit Planzeichen gestrichelte Linie als „geplante Grundstücksgrenze“ aufgenommen. Die ursprüngliche Ziffer 4 „Aufzuhebende Grundstücksgrenze“ wurde in Ziff. 5 umnummeriert.

Die Begründung zur 04. Änderung des Bebauungsplanes wird noch erstellt und ist vom Ingenieurbüro Härtfelder bis zur Stadtratssitzung am 24.01.2018 angekündigt. Sie wird dem Planentwurf während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beiliegen.

An der Planung selbst hat sich nichts geändert, so dass auf den mündlichen Vortrag des Planungsbüros Härtfelder in der Stadtratssitzung am 29.11.2017 verwiesen wird.

Anlage:

Planentwurf zur 04. Änderung des Bebauungsplanes Königshain I – v. 29.11.2017

Vorschlag zum **Beschluss:**

4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ in Dinkelsbühl

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in der Stadtratssitzung vom 27.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens betrifft die Flur-Nummern 1717/70 und aus 1717/56 Gemarkung Dinkelsbühl. Geplant ist eine städtebauliche Nachverdichtung auf der Flur-Nummer 1717/70 mit einer Wohnanlage. Die derzeit ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke widerspricht der geplanten baulichen Nutzung. Daraus resultierend ergeben sich folgende Änderungen:

1. Planzeichnung:

- Art der baulichen Nutzung:
Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten, stattdessen Darstellung eines reinen Wohngebietes (WR)
- Verkehrserschließung:
Geplante Zufahrt zur geplanten Wohnanlage
- Darstellung der geplanten Grundstücksgrenzen
- Darstellung der Baugrenze
- Geplante Randeingrünung

2. Festsetzungen durch Planzeichen und Text:

- Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten
- Ergänzung der Dachneigung: 0-10 Grad

Die unter § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen werden eingehalten. Das beschleunigte Verfahren lässt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Bürger/Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) abgesehen werden kann – die Stadt Dinkelsbühl macht hiervon Gebrauch. Gleichzeitig wird bestimmt, dass eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist und dass eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist der betroffenen Öffentlichkeit gemäß §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu geben sowie die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr.1, 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll. Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes sowie der Durchführung der Verfahrensschritte wurde das Ingenieurbüro Härtfelder, Sebastian-Münster-Str. 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Der vorgestellte Planentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ wird mit den vorgenannten Änderungen, in der Fassung vom 29.11.2017, gebilligt.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö5

Ja 16 Nein 3 Anwesend 19

Beschluss:

4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ in Dinkelsbühl

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in der Stadtratssitzung vom 27.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens betrifft die Flur-Nummern 1717/70 und aus 1717/56 Gemarkung Dinkelsbühl. Geplant ist eine städtebauliche Nachverdichtung auf der Flur-Nummer 1717/70 mit einer Wohnanlage. Die derzeit ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke widerspricht der geplanten baulichen Nutzung. Daraus resultierend ergeben sich folgende Änderungen:

3. Planzeichnung:

- Art der baulichen Nutzung:
Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten, stattdessen Darstellung eines reinen Wohngebietes (WR)
- Verkehrserschließung:
Geplante Zufahrt zur geplanten Wohnanlage
- Darstellung der geplanten Grundstücksgrenzen
- Darstellung der Baugrenze
- Geplante Randeingrünung

4. Festsetzungen durch Planzeichen und Text:

- Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten
- Ergänzung der Dachneigung: 0-10 Grad

Die unter § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen werden eingehalten. Das beschleunigte Verfahren lässt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Bürger/Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) abgesehen werden kann – die Stadt Dinkelsbühl macht hiervon Gebrauch. Gleichzeitig wird bestimmt, dass eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist und dass eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist der betroffenen Öffentlichkeit gemäß §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu geben sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr.1, 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll. Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes sowie der Durchführung der Verfahrensschritte wurde das Ingenieurbüro Härtfelder, Sebastian-Münster-Str. 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Der vorgestellte Planentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ wird mit den vorgenannten Änderungen, in der Fassung vom 24.01.2018, gebilligt.

Anlagen:

4. Änderung Bebauungsplan Königshain I v. 24.01.2018

4. Änderung Bebauungsplan Königshain I_Begründung v. 24.01.2018

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 2/002/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Das bisherige Einsatzleitfahrzeug (rund 10 Jahre alt) wurde bei einem Verkehrsunfall im Dezember im Rahmen eines Einsatzes schwer beschädigt. Unfallverursacher war ein anderer PKW-Fahrer.

Nachdem eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist, muss rasch eine Ersatzbeschaffung erfolgen. Ein VW Crafter 35, Kasten, 2,0 l TDI EU6 SCR würde die Mindestvoraussetzungen für ein Einsatzleitfahrzeug erfüllen. Es ist daher unverzüglich eine Ausschreibung für ein solches Fahrzeug durchzuführen, das bei einem Neupreis von ca. 100.000 € liegt. Nachdem auch ein Vorführfahrzeug (ca. 80.000 €) geeignet wäre, soll im Rahmen der Ausschreibung auch ein solches angeboten werden dürfen.

Bei einem Vorführfahrzeug ist von folgender Finanzierung auszugehen:

Festbetragszuschuss nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR)	16.300 €
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	<u>63.700 €</u>
Anschaffungskosten	80.000 €

Die Eigenmittel reduzieren sich um die Erstattung der Versicherung (ca. 9.000 €) sowie um den voraussichtlichen Verkaufserlös für das beschädigte Fahrzeug von ca. 6.000 €. Die Haushaltsbelastung liegt damit bei rund 50.000 €. Nachdem das Fahrzeug vor der Rechtskraft des Haushalts 2018 angeschafft werden muss, sollte der Stadtrat bereits jetzt dem Kauf zustimmen und den Oberbürgermeister nach erfolgter Ausschreibung zur Auftragsvergabe bevollmächtigen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden 2018 bereitgestellt. Der Oberbürgermeister darf nach erfolgter Ausschreibung die Auftragsvergabe vornehmen.

TOP 6 wurde abgesetzt.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 3/013/2018

Berichterstatter: Engelhardt, Karl
Betreff: Spielplatz Bleiche - Neugestaltung
- Vergabe der Landschaftsbauarbeiten und Spieleinbauten

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 der Planung für die Neugestaltung des Spielplatzes Bleiche zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde zusammen mit dem Planungsbüro KuKuk Freiflug, Mensch, Raum, Natur aus Stuttgart die Ausführungsplanung und die Leistungsbeschreibung ausgearbeitet.

Der Entwurf orientiert sich im Grundriss an einem umschließenden Bogen und beinhaltet verschiedene Spiel- und Aufenthaltsbereiche entlang und inmitten des Bogens.

Unterstützt wird die Form von leichten Höhenmodellierungen, welche die unterschiedlichen Bereiche zonieren und gestalten.

Den Auftakt des Bogens bildet ein Boule-Platz und Tischtennisplatz der für alle Altersstufen gedacht ist. Dort treffen sich Alt und Jung zum gemeinsamen Spielen.

Entlang der Straße bildet der Bogen einen Ankunftsplatz aus an dem Fahrräder und Kinderwagen abgestellt werden können. Ergänzt wird der Platz durch Sitzmöglichkeiten für ein mitgebrachtes Picknick.

Unmittelbar daran angrenzend befindet sich der Kleinkinderbereich mit Kletterstruktur, Häuschen Sand/Matsch und Rutsche.

Im weiteren Verlauf des Bogens siedelt sich nun der Spielbereich für die großen Kinder an. Dieser besteht aus einem Rutschenturm/„Angriffsturm“ und zwei Häuschen. Begleitet werden die teilweise halb „zerfallenen“ Häuschen von Wandscheiben und Kletterstruktur die speziell für ältere Kinder gedacht ist. Zwischen den Wänden sind Seile gespannt, die herausfordernde Klettermöglichkeit bieten.

Als Abschluss des Bogens steht die Schaukelanlage und definiert den Übergang zum Rasenbereich.

Die bestehende Seilnetzpyramide, genauso wie die Lage des Fußballplatzes bleiben bestehen bzw. werden wiederverwendet.

Die grundsätzliche Entwurfsidee bezieht sich auf den im Ortsbild überregional bekannten Bäuerlinsturm und sein prägnante Ausformulierung. Dieses Motiv findet in der Ausgestaltung der Häuschen und des Rutschenturms seine Wiederholung und wird dort nochmal deutlich überzeichnet. Die Wände im Kletterbereich spiegeln die allgegenwärtigen Stadtmauern von Dinkelsbühl wieder. Somit passt sich der Spielplatz mit seiner Thematik an den Ort Dinkelsbühl an und versucht die Stadtgeschichte ein Stück wieder zu spiegeln.

Auf dieser Entwurfsplanung wurde eine Beschränkt Ausschreibung für Landschaftsbauarbeiten mit herstellen, liefern, aufbauen der Spieleinbauten durchgeführt:

Es wurden folgenden 7 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel(inkl. MwSt:)

Rang 1 Bauunternehmen Engelhardt, Botzenweiler 237.999,99€

Rang 2	267.946,94€
Rang 3	288.894,09€
Rang 4	306.335,85€

Für die Gesamtmaßnahme Landschaftsbau, Spieleinbauten, Möblierung, Honorar Freiraumplanung) wurden 275.000.-€ veranschlagt.

Die Gesamtmaßnahme wird im Zuge der Städtebauförderung mit rund 80% gefördert.

Im städtischen Haushalt sind die Mittel für das Haushaltsjahr 2018 einzuplanen

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen .-€ 237.999,99€
2. Haushaltsmittel vorhanden: **nein** 275.000.-€ bei HSt1.4601.9600
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen den Auftrag für die Landschaftsbauarbeiten mit Herstellen, Liefern und Aufbauen der Spieleinbauten in Höhe von 237.999,99€ an das Bauunternehmen Engelhardt Hoch- und Tiefbau GmbH, Botzenweiler zu erteilen.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö7

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen den Auftrag für die Landschaftsbauarbeiten mit Herstellen, Liefern und Aufbauen der Spieleinbauten in Höhe von 237.999,99€ an das Bauunternehmen Engelhardt Hoch- und Tiefbau GmbH, Botzenweiler zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 3/014/2018

Berichterstatter: Wüstner, Klaus
Betreff: 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Behandlung der Einwendungen, Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach in Zusammenarbeit mit der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der Planfeststellung stets zunächst in den FNP/LSP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen. Aus diesem Grund alleine läge kein Anlass zur Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 12. FNP-/ LSP-Änderung sind hingegen folgende Gründe:

- 1) Der wirksame FNP/LSP stellt noch immer einen Trassenkorridor für eine andere geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße dar, so im Bereich östlich der „Dürrwanger Straße“, südlich der Straße zum „Mögelins-Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ (Staatsstraße St 2220, s. Änderungsbereich 1 [„ÄB 1“]), zwischen „Dürrwanger Straße“ im Osten und der „Feuchtwanger Straße (B 25)“ im Westen bzw. südöstlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“, östlich des „Heininger Rings“, westlich der Ortsteile Weiherhaus bzw. Weißhaus und nördlich der St 2218 (s. „ÄB 2“ und „ÄB 3“).
- 2) Der wirksame FNP/LSP enthält einige Darstellungen, die mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ortsumgehung“ kollidieren. Konkret sind dies folgende Darstellungen:
 - Sonderbaufläche „Camping“ östlich der „Dürrwanger Straße“, südwestlich des Badesees (Hochwasserrückhaltebecken [RHB] „Kobeltsmühle“) und nördlich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ (s. „ÄB 1“)
 - Sonderbaufläche „Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtungen“ südlich der St 2200, östlich der 110-kV-Freileitung“, nördlich des „Mutschachweges“ und westlich des Sportgeländes des SV Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. (s. „ÄB 2“)
 - Öffentliche Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogenschützen“) südlich des „Mutschachweges“, östlich der 110-kV-Freileitung, westlich des Sportgeländes des SV-Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. und des „Tigertwaldes“, südlich einer Kleingartensiedlung, östlich des „Heininger Rings“ und nördlich der „Heiningerstraße“ (s. „ÄB 2“)
 - Flächen für freizuhaltende Talräume Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung östlich der bestehenden Gewerbeflächen, westlich der Ortsteile Weiherhaus/Weißhaus, nördlich und südlich der „Heiningerstraße“ und nördlich der St 2218

Die unter den Ziffern 1) und 2) beschriebenen Darstellungen sind als konkrete, standortbezogene Aussagen des FNP/LSPs zu werten, da sie darauf gerichtet sind, anderweitige Nutzungen auszuschließen. Aus § 7 Satz 1 BauGB ergibt sich insoweit für öffentliche Planungsträger aber eine Anpassungspflicht an den FNP/LSP, d. h. ein Planungsträger darf sich nicht in Widerspruch zum FNP/LSP setzen. Die vorgenannten Darstellungen des FNP/LSPs werden somit durch die genannte Vorschrift zu den öffentlichen Planungsträger rechtlich bindenden Vorgaben, die es ihm untersagen, sich in Gegensatz zu den Darstellungen des FNP/LSPs zu setzen.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNP/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, müssen die vorbeschriebenen, bisherige Darstellung des FNP/LSPs angepasst werden.

Zu Ziffer 1) ist festzustellen:

Grundsätzlich gilt, dass die Trasse der „Ostumgehung“ auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wäre, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fände und genehmigt würde. Jedoch wäre die Trasse dann nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Linienführung von der im laufenden Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweicht.

Die in der vorliegenden 12. Planänderung beabsichtigte Streichung der bisher im FNP/LSP dargestellten bzw. verbliebenen Trassendarstellung bedeutet damit keine „automatische“ Genehmigung bzw. „Zementierung“ der „Ostumgehung“.

Nach der Streichung bisher noch enthaltener Trassendarstellungen enthält der FNP/LSP keine diesbezüglichen Planungsaussagen mehr. Die Stadt verbaut sich durch die Streichung weder etwas in die eine noch in die andere Richtung, sondern erfüllt ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben, um das laufende Planfeststellungsverfahren („Ostumgehung“) juristisch einwandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

Mit der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung setzt die Stadt Dinkelsbühl konsequent fort, was sie mit der vorhergehenden 11. Änderung begonnen hat. Auch in diesem Verfahren wurde ein bisher bahnparallel verlaufender Trassenabschnitt einer potenziellen Umgehung aus dem FNP/LSP entfernt.

Im Zuge der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt demnach ausschließlich die Streichung des bisher zeichnerisch überlagernden Planzeichens zur Visualisierung eines Trassenkorridors. Durch den Entfall der zeichnerischen Darstellung des Trassenkorridors ergeben sich keine Änderungen der bisher unterlagernd dargestellten Arten der Nutzung, die damit in unveränderter Form zumindest im „ÄB 1“ auch in der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung dargestellt bleiben. Die Planänderung löst gegenüber dem örtlich vorhandenen und erkennbaren, in der Planzeichnung dargestellten Status quo keine Auswirkungen aus. Die Situation vor Ort bleibt unverändert. Eingriffe in die Schutzgüter werden nicht verursacht.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt:

Hier erfolgt eine Änderung der bisherigen Planungsabsichten in diejenigen Nutzungen, die derzeit aktuell in der örtlichen Realität vorzufinden sind, demnach überwiegend in „Flächen für die Landwirtschaft“, bzw. die über verbindliche Bebauungs- und Grünordnungspläne planungsrechtlich bereits definiert sind. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Flächenzuschnitte und der Lage im bisher wirksamen FNP/LSP dargestellter Planungsabsichten (Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogensützen“).

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Dinkelsbühl in der Sitzung vom 30.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. FNP-/LSP-Änderung.

Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Rahmen einer Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 14.10.2017 sowie auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ordnungsgemäß hingewiesen.

Der Entwurf zur 12. Änderung des FNPs/LSPs der Stadt Dinkelsbühl in der Fassung vom 27.09.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2017 bis zum 24.11.2017 öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit erfolgte die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Auslegungsunterlagen wurden der Öffentlichkeit im gleichen Zeitraum Online auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Aus der Bürgerschaft wurden während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen mit Einwänden, Hinweisen, Anregungen und/oder Bedenken abgegeben (s. Anlage 1.1). Anlage 1.1 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

15 der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben keine Stellungnahmen abgegeben (s. Anlage 1.2)

14 Behörden, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben eine Stellungnahme ohne Einwände, ohne Bedenken und/oder ohne Hinweise abgegeben (s. Anlage 1.2).

Weitere 5 beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (namentlich das Sachgebiet 43 „Wasserrecht“ am LRA Ansbach, die Regierung von Mittelfranken, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Main-Donau-Netzgesellschaft mbH sowie die Handwerkskammer für Mittelfranken)

äußerten im Rahmen der von ihnen jeweils abgegebenen Stellungnahme keine Einwände und/oder Bedenken bzw. machten redaktionelle Hinweise und Anmerkungen, die ergänzend in die Begründung berücksichtigt wurden, sofern notwendig (s. Anlage 1.2).

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensabwicklung werden nunmehr folgende Schritte notwendig:

- 1) Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- 2) Feststellung des Planentwurfes in der Fassung vom 24.01.2018
- 3) Beantragung der Genehmigung des festgestellten Planentwurfes in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken

Anlagen:

- 1) Zusammenfassung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (1 DIN A4 Seite, s. Anlage 1.1)
- 2) Zusammenfassung der im Rahmen der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (5 DIN A4 Seiten, s. Anlage 1.2)
- 3) Planzeichnung zur 12. FNP-Änderung in der Fassung vom 24.01.2018 (Verkleinerung, ohne Maßstab, s. Anlage 2)

- 4) Begründung mit Umweltbericht zur 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 24.01.2018 (48 DIN A4 Seiten inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, s. Anlage 3)

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen zu den im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu. Die in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den am 24.01.2018 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Der Stadtrat von Dinkelsbühl billigt den Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2017 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planänderung mit Begründung und Umweltbericht (s. Anlagen 2 und 3) erhält das Datum vom 24.01.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der festgestellten Planänderung in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die notwendige Genehmigung einzuholen.

Sobald die Genehmigung der Regierung vorliegt, ist die Öffentlichkeit in der Fränkischen Landeszeitung über die Erteilung der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und zu informieren. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 12. FNP-/LSP-Änderung wirksam.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö8

Ja 13 Nein 6 Anwesend 19

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen zu den im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu. Die in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den am 24.01.2018 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Der Stadtrat von Dinkelsbühl billigt den Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2017 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planänderung mit Begründung und Umweltbericht (s. Anlagen 2 und 3) erhält das Datum vom 24.01.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der festgestellten Planänderung in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die notwendige Genehmigung einzuholen.

Sobald die Genehmigung der Regierung vorliegt, ist die Öffentlichkeit in der Fränkischen Landeszeitung über die Erteilung der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und zu informieren. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 12. FNP-/LSP-Änderung wirksam.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 3/016/2018

Berichterstatter: Engelhardt, Karl
Betreff: Sanierung der alten Hauptschule
- Vergabe "Leistungen der Objektplanung Gebäude
und Innenräume gemäß §§ 33 ff. HOAI"

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die alte Hauptschule zu sanieren.
Dazu wurde vom Büro Hitzler Ingenieure aus München ein Vergabeverordnungs-Verfahren (VgV-Verfahren) zur Auswahl eines Planungsbüros für die „Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, Lph. 1-9“ durchgeführt.

Die beiden Büros:

- INCH+ARCH Partnerschaft mbB, Ehingen und
- Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten BDA GbR, Nürnberg

haben sich beworben und werden zur Bauausschusssitzung am 17.01.18 zum Verhandlungsgespräch eingeladen.

Die endgültigen Angebote der beiden Büros und die Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros Hitzler werden bei kurzfristiger Einreichung als Tischvorlage zur Stadtratssitzung vorliegen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja bei HSt.: 1.8807.9400 (HJahr 2018)
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
-Einsparungen bei HSt.: _____
- Mehreinnahmen bei HSt.: _____
-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen den Auftrag in Höhe von für die Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, Lph. 1-9 dem Büro zu erteilen.

49. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20180124/Ö9
Ja 18 Nein 2 Anwesend 20

Beschluss:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Baumaßnahme auf drei Millionen Euro beläuft. Es wird beschlossen den Auftrag in Höhe von 307.930,79 € für die Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, Lph. 1-9 dem Büro an die Firma INCH+ARCH Partnerschaft mbB aus Ehingen zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 3/017/2018

Berichterstatter: Engelhardt, Karl
Betreff: Dorferneuerung Sinbronn II
- Kostenbeteiligung Planungskosten der TG, MKZ
174319, Planungsleistungen Wegebau Sinbronn -
Karlsholz und Sinbronn - Botzenweiler -

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 25.10.2017 zugestimmt, dass die Stadt Dinkelsbühl sich an den Kosten für den Ausbau des geplanten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Sinbronn – Karlsholz und Sinbronn – Botzenweiler beteiligt.

Die Planungsleistungen sollen vom Verband für ländliche Entwicklung erbracht werden. Aus diesem Grund wurde eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt Dinkelsbühl an den Planungskosten der Teilnehmergeinschaft vom Amt für ländliche Entwicklung in Ansbach vorgelegt.

Die gesamten Planungskosten belaufen sich auf 7.225,00 EUR, der Kostenanteil der Stadt Dinkelsbühl beläuft sich auf 1.931,25 EUR.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 80.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja HAR 32.000,00 € bei HSt.: 1.7812.9680
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an den Planungsleistungen des Wegebau in Sinbronn MKZ 174319 wird zugestimmt.

49. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20180124/Ö10
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an den Planungsleistungen des Wegebau in Sinbronn MKZ 174319 wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: SWD/001/2018

Berichterstatter: Lechler, Werner
Betreff: Jahresbericht und Jahresabschluss 2016 mit Jahresabschlussprüfung 2016

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 25 EBV legt die Werkleitung den Jahresabschluss, den Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht über den Oberbürgermeister vor.

Die Jahresabschlussprüfung ist wie beauftragt durch die BKWP Wiedemann & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem ausführlichen Prüfungsbericht dargestellt worden. Der Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme in Höhe von 24.065.734,60 Euro und einen Jahresgewinn in Höhe von 139.370,16 Euro aus.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Anlagen:

Jahresbericht und Jahresabschluss 2016
Jahresabschluss 2016 – Allgemeiner Teil
Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2016

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2016 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2016 in Höhe von 139.370,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2016 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2016 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagenachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2016 in Höhe von 139.370,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2016 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: SWD/016/2017

Berichterstatter: Lechler, Werner

Betreff: Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2017

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtwerke sind bis einschließlich 2016 geprüft.

Für eine gute Terminabstimmung ist es notwendig, die Prüfung des Jahres 2017 rechtzeitig zu beauftragen.

Da neben der Prüfung gem. Art 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) auch die Prüfung gem. § 10 Abs. 4 EnWG die Entflechtung der internen Rechnungslegung gem. § 10 Abs. 3 ENWG und die Angabepflichten gem. §10 Abs. 2 EnWG zu beauftragen ist, schlägt die Werkleitung vor, mit der Prüfung, wie auch in den Vorjahren, Herrn Wirtschaftsprüfer Christian Göb, i. H. BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, mit der Jahresabschlussprüfung 2017 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö12

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Jahresabschlussprüfung 2017 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.12.2017 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin